

Vereinsordnung des

ALUMNI-Verein Rostocker Politikwissenschaft e. V.

§ 1 Grundlagen

- (1) Die Vereinsordnung besteht aus Beitragsordnung und Wahlordnung.
- (2) Grundlagen für die Regelungen in der Beitragsordnung sind der § 5 und der § 7, Absatz 2, Unterpunkt d) der Vereinssatzung.
- (3) Grundlage für die Regelungen in der Wahlordnung ist der § 8, Absatz 4 der Vereinssatzung.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat daher in ihrer Sitzung am 20.05.2006 die nachfolgende Vereinsordnung beschlossen. Die Vereinsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (5) Unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung sind die im Folgenden aufgeführten Funktionen in gleicher Weise in ihrer weiblichen wie männlichen Form zu verstehen.

§ 2 Beitragsordnung

- (1) Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 30.06. des Folgejahres. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag beträgt für Absolventen/ Absolventinnen, Lehrbeauftragte und Promovierte, Beschäftigte und Mitglieder des Lehrkörpers des Instituts für Politik- und Verwaltungswissenschaften der Universität Rostock 24 Euro pro Jahr. Für Studenten beträgt der ermäßigte Mitgliedsbeitrag 12 Euro pro Jahr. Als Studierende zählen alle ordnungsgemäß Immatrikulierten mit Ausnahme der Promotionsstudenten/Doktoranden. Auf formlosen Antrag kann der Vorstand für Arbeitslose und sozial Schwache eine Ermäßigung auf 12 Euro gewähren. Bei der Fördermitgliedschaft entscheidet der Förderer selbst über die maximale Höhe der jährlichen Zuwendung. Der Mindestbeitrag liegt für natürliche Personen bei 24 Euro, für juristische Personen bei 50 Euro.
- (3) Die Mitglieder sind im Falle der Erteilung einer Einzugsermächtigung verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
- (4) Alle Jahresbeiträge sind zum 31.07. des Jahres fällig.
- (5) Bei Vereinseintritt ist der monatlich anteilige Beitrag für das restliche Geschäftsjahr zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag wird innerhalb eines Monats ab Aufnahme fällig.

- (6) Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden einmalig Mahngebühren in Höhe von fünf Euro erhoben. Unberührt bleibt davon im Fall der Nichteinlösung die Geltendmachung anfallender Gebühren für Rücklastschrift.

§ 3 Wahlordnung

- (1) Die Wahl des Vorstandes wird auf der Mitgliederversammlung von einem Wahlleiter geleitet, der eine Zählkommission bestehend aus mindestens zwei Vereinsmitgliedern bestimmt.
- (2) Die Wahl des Vorstandes findet in zwei getrennten Wahlen des Vorsitzenden sowie der drei restlichen Vorstandsmitglieder statt. Beide Wahlgänge erfolgen in geheimer und unmittelbarer Wahl.
- (3) Kandidatenvorschläge können nur bis zum Beginn des jeweils ersten Wahlganges mündlich oder schriftlich der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
- (4) Bei der Wahl des/der Vorsitzenden hat jedes Mitglied eine Stimme. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereint.
- (5) Kann im ersten Wahlgang kein Kandidat mehr als die Hälfte aller Stimmen auf sich vereinen, findet sofort eine Stichwahl zwischen den beiden bzw. bei Stimmengleichheit mehreren bestplatzierten Kandidaten statt. Tritt nur ein Kandidat/eine Kandidatin an, erfolgt ebenfalls ein zweiter Wahlgang. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung auf sich vereint.
- (6) Kann auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit für sich gewinnen, erfolgt sofort ein dritter Wahlgang zwischen den beiden bzw. bei Stimmengleichheit mehreren bestplatzierten Kandidaten, in dem gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los.
- (7) Bei der Wahl des restlichen Vorstandes hat jedes Vereinsmitglied drei Stimmen. Es können auf der Kandidatenliste maximal drei und es müssen mindestens zwei Kandidaten angekreuzt werden. Stimmenhäufungen bei einem Kandidaten sind ausgeschlossen und führen zur Ungültigkeit des Stimmzettels.
- (8) Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (Anzahl der Stimmzettel) erhält. Erreichen mehr als drei Kandidaten dieses Quorum entscheidet die Reihenfolge der Stimmen, mit dem höchsten beginnend.
- (9) Bei Stimmengleichheit erfolgt ein weiterer Wahlgang zwischen den betreffenden Kandidaten. Die Anzahl der Stimmen pro Vereinsmitglied richtet sich nach der Anzahl der noch zu vergebenden Vorstandsämter. Die noch zu vergebenden Vorstandsämter werden dann nacheinander mit dem höchsten Stimmenergebnis beginnend vergeben, bis alle Positionen verteilt sind. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet abschließend das Los.

- (10) Erreichen im ersten Wahlgang weniger als drei Kandidaten die absolute Mehrheit, so dass nicht alle Vorstandsämter besetzt werden können, so erfolgt sofort ein zweiter Wahlgang. Die Anzahl der Stimmen pro Vereinsmitglied richtet sich nach der Anzahl der noch zu vergebenden Vorstandsämter. Die noch zu vergebenden Vorstandsämter werden dann nacheinander mit dem höchsten Stimmenergebnis beginnend vergeben, bis alle Positionen verteilt sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet abschließend das Los.
- (11) Bei der Besetzung des Vorstandes ist stets das Quorum laut §8, Abs. 2 der Vereinssatzung zu berücksichtigen.
- (12) Die Wahl des Vorstandes kann durch jedes Vereinsmitglied angefochten werden. Hierzu ist dem neuen Vorstand innerhalb einer Woche nach der Wahl eine schriftliche Stellungnahme unter Anführung der Gründe zuzuleiten. Als Gründe gelten ausschließlich Verstöße gegen Bestimmungen der Satzung und Vereinsordnung. Über die Wahlanfechtung entscheiden die Mitglieder des alten und des neu gewählten Vorstandes mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des neuen Vorsitzenden. Wird dem Antrag stattgegeben, so müssen die Wahlen binnen eines Monats auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung wiederholt werden.